

**Dritte Satzung zur Änderung der
Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg**

Vom 18. März 2024

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ und das folgende Komma gestrichen; nach der Angabe „Art. 11“ werden die Worte „und Art. 12 Satz 2“ eingefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 4 wird ein neuer § 4a mit den Worten „§ 4a Auswahlverfahren im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN), Auswahlgespräch“ und der zugehörigen Seitenzahl „3“ eingefügt.
 - b. § 6 erhält die Seitenzahlangabe „4“ zugeordnet.
 - c. § 9 erhält die Seitenzahlangabe „5“ zugeordnet.
 - d. Nach Anlage 2 wird in einer neuen Zeile Anlage 3 mit den Worten „Anlage 3“ und der zugehörigen Seitenzahl „10“ angefügt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt und werden nach den Worten „Medizin (Staatsexamen),“ die Worte „Medizin Niederbayern (MCN) (Staatsexamen)“ und ein Komma eingefügt.
 - b. In Satz 2 werden nach den Worten „Medizin (Staatsexamen)“ ein Komma und die Worte „Medizin Niederbayern (MCN) (Staatsexamen)“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4a

**Auswahlverfahren im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN),
Auswahlgespräch**

- (1) Im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) berücksichtigt die Universität Regensburg gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS), eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1, einen abgeleisteten Dienst gemäß Anlage 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß Anlage 3.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 55 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 5 Punkte für den TMS, bis zu 30 Punkte für das Auswahlgespräch, 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung sowie 5 Punkte für einen abgeleisteten Dienst vergeben. ⁴Die Punkte für eine einschlägige Berufsausbildung sowie für einen abgeleisteten Dienst werden je Vergabeverfahren nur einmalig vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der HZV.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend; die Organisation, Durchführung und Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt gemäß den näheren Bestimmungen in Anlage 3.“
6. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die erstmalige Angabe „12. März 2020“ durch die Angabe „10. März 2022“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a. Die erste Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für die Studiengänge Medizin und Medizin Niederbayern (MCN)“
 - b. Die vierte Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Abgeleistete Dienste für die Studiengänge Medizin, Medizin Niederbayern (MCN) und Zahnmedizin“
8. Nach Anlage 2 wird eine neue Anlage 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Anlage 3

Auswahlgespräch im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN)

1. Zweck des Auswahlgesprächs

¹Zweck des Auswahlgesprächs im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) ist es, unter Berücksichtigung des Konzepts „Medizincampus Niederbayern“ einen Gesamteindruck des Bewerbers oder der Bewerberin zu erhalten, der Rückschlüsse auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Medizin Niederbayern zulässt. ²Die Bewerbung um und die Teilnahme an dem Auswahlgespräch sind freiwillig; das Ergebnis eines durchgeführten Auswahlgesprächs kann von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Stiftung innerhalb der Fristen nach HZV eingereicht werden; wird bei der Stiftung bzgl. des von der Universität Regensburg im Vergabeverfahren berücksichtigten Auswahlkriteriums „Auswahlgespräch“ ein Nachweis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, werden für dieses Kriterium im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) 0 Punkte vergeben.

2. Bewerbung um die Teilnahme an dem Auswahlgespräch, Verfahrensdurchgänge

¹Die Bewerbung um die Teilnahme an dem einmal jährlich im Frühjahr für den Studienbeginn zum darauffolgenden Wintersemester stattfindenden Auswahlgespräch im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) muss innerhalb des von der Universität Regensburg bestimmten Bewerbungszeitraums ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der genaue Bewerbungszeitraum wird jeweils rechtzeitig über die Internetseiten der Universität Regensburg bekannt gegeben. ³Bei der Bewerbung sind neben Angaben über persönliche Daten der Bewerber und Bewerberinnen auch Angaben über die jeweilige allgemeine, besondere oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu machen.

3. Verfahren, Zulassung zu dem Auswahlgespräch, Einladung zu dem Auswahlgespräch

- (1) ¹Zu dem Auswahlgespräch werden aus allen form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen nach Ziffer 2 nur Personen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten und Altabiturientinnen). ²Bewerbungen, die entweder nicht fristgerecht und/oder nicht formgerecht eingegangen sind, oder die den Erfordernissen nach Satz 1 nicht genügen, werden zu dem Auswahlgespräch nicht zugelassen. ³Mit der Absendung der elektronischen Bewerbung versichern die Bewerber und Bewerberinnen zugleich, dass sie wahrheitsgetreue Angaben gemacht haben. ⁴Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt in dem Verfahren bekannt wird, dass die im elektronischen Bewerbungsportal gemachten Angaben eines Bewerbers oder einer Bewerberin trotz Versicherung nach Satz 3 nicht wahrheitsgetreu erfolgten und insbesondere unwahre Angaben bzgl. der allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden, erfolgt der Ausschluss desjenigen Bewerbers oder derjenigen Bewerberin vom Auswahlgespräch.
- (2) ¹Die Bewerber und Bewerberinnen können den Verfahrensstatus ihrer Bewerbung jederzeit über das elektronische Bewerbungsportal einsehen. ²Statusänderungen werden ihnen automatisiert per E-Mail an die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zu dem Auswahlgespräch wird den Bewerbern und Bewerberinnen jeweils ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt.
- (4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 zu dem Auswahlgespräch nicht zugelassen werden, erhalten eine entsprechende Mitteilung ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal; auf Abs. 2 wird hingewiesen. ²Im Falle einer Nichtzulassung zum Auswahlgespräch kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Bewerbung auf Zulassung zu dem Auswahlgespräch für den Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) erfolgen.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die aufgrund ihrer Bewerbung zu dem Auswahlgespräch zugelassen werden, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Einladung zu dem Auswahlgespräch ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal; auf Abs. 2 wird hingewiesen.
- (6) ¹Die Einladungen zu dem Auswahlgespräch sind nach Überprüfung aller form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen nach Ablauf des Bewerbungszeitraums nach Ziffer 2, spätestens jedoch mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin, im elektronischen Bewerbungsportal einsehbar und abrufbar; auf Abs. 2 wird hingewiesen. ²Der Tag des Auswahlgesprächs wird den zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen mit der Einladung mitgeteilt; die Bewerber und Bewerberinnen erhalten entweder beim jeweiligen Termin des Auswahlgesprächs oder

über das elektronische Bewerbungsportal nähere Informationen über den Raum und die Zuteilung zur jeweiligen Auswahlkommission.

- (7) ¹Die Einladungen zu dem Auswahlgespräch erfolgen an insgesamt höchstens 200 der gemäß Abs. 1 zulassungsfähigen Bewerber und Bewerberinnen. ²Die Auswahl unter den zulassungsfähigen Bewerbungen erfolgt anhand der von dem Bewerber oder der Bewerberin im elektronischen Bewerbungsportal erfolgten Angaben über die allgemeine, besondere oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. ³Die Bewerbungen werden dabei nach der angegebenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gereiht, wobei die Bewerbung mit der besten Durchschnittsnote den ersten Rangplatz erhält. ⁴Auf Anlage 2 der HZV wird hingewiesen. ⁵Bei Ranggleichheit von mehreren Bewerbern und Bewerberinnen entscheidet das Los.
- (8) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 7 einen Rangplatz von 200 oder besser erzielen, erhalten eine Einladung zu dem Auswahlgespräch. ²Bewerber und Bewerberinnen, die einen Rangplatz von 201 oder schlechter erzielen, erhalten eine Mitteilung entsprechend Absatz 4 Satz 1; Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Die Einladung zu dem Auswahlgespräch ist zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) sowie dem Nachweis der allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, aus dem die erzielte Durchschnittsnote hervorgehen muss, bei dem Auswahlgespräch vorzulegen; auf Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird hingewiesen.

4. Durchführung und Inhalte des Auswahlgesprächs

- (1) Zur Teilnahme an dem Auswahlgespräch ist nur berechtigt, wer
- (a) rechtzeitig zu dem anberaumten Termin erscheint;
 - (b) sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann;
 - (c) eine aktuelle Einladung zu dem Auswahlgespräch vorlegen kann;
 - (d) die Voraussetzungen nach Ziffer 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und dies bei dem anberaumten Termin durch Vorlage geeigneter Nachweise belegen kann; auf Ziffer 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 9 wird hingewiesen;
 - (e) im Falle einer Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorlegen kann.
- (2) Das Auswahlgespräch wird als 25 bis 35-minütiges Einzelgespräch des Bewerbers oder der Bewerberin mit einer aus zwei Personen bestehenden Auswahlkommission durchgeführt und findet in den Räumen der Universität Regensburg oder des Universitätsklinikums Regensburg statt.
- (3) ¹Mitglieder der Auswahlkommissionen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 sowie Satz 3, Alt. 1 bis 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie Personen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) sein. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sinne von Satz 1 der Universität Regensburg muss Teil jeder Auswahlkommission sein. ³Soweit eine hochschulexterne Person Teil der Auswahlkommission ist, muss diese an einem der Standorte des Medizin-campus Niederbayern ärztlich tätig sein.

- (4) ¹Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs, die Namen der beiden Personen der Auswahlkommission und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von beiden Personen der Auswahlkommission unterzeichnet.
- (5) In dem Auswahlgespräch werden folgende Bereiche überprüft:
1. Auseinandersetzung mit dem Studium „Humanmedizin“ (z.B. Studienverlauf und -anforderungen, Vorbereitung auf das Studium, gesellschaftspolitische Diskurse)
 2. Beschäftigung mit dem MCN-Konzept und der Region Niederbayern
 3. Auseinandersetzung mit der „Humanmedizin“ als Fach an sich
 4. Auseinandersetzung mit medizinischen Tätigkeitsfeldern
 5. Kompetenzfelder von Medizinern / Medizinerinnen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, Ethik)

5. Bewertung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird wie folgt bewertet:
- 5 Punkte: eine besonders hervorragende Leistung;
 - 4 Punkte: eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft;
 - 3 Punkte: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 2 Punkte: eine Leistung die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
 - 1 Punkt: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen kaum brauchbare Leistung;
 - 0 Punkte: eine völlig unbrauchbare Leistung.
- (2) ¹Im Auswahlgespräch vergibt jedes der zwei Mitglieder der Auswahlkommission insgesamt maximal 30 Punkte. ²Dabei können in den unter Ziffer 4 Absatz 5 genannten Bereichen 1 bis 4 jeweils bis zu 5 Punkte erreicht werden, im Bereich 5 können pro Unterpunkt bis zu 2,5 Punkte erreicht werden, insgesamt also 10 Punkte. ⁴Die Kriterien (Bereiche) werden gleich gewichtet. ⁵Zu jedem Bereich müssen die Teilnehmer Fragen beantworten. ⁶Die Antworten auf diese Fragen werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander gemäß Abs. 1 bewertet. ⁷Die Ergebnisse beider Bewertungen werden addiert, durch 60 dividiert und mit 100 multipliziert. ⁸Wird ein Ergebnis mit Dezimalwert errechnet, wird bei einer Nachkommastelle bis zu 49 auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet, ab einer Nachkommastelle von 50 auf die nächsthöhere volle Zahl aufgerundet. ⁹Es ergibt sich folgende Berechnung (siehe ferner die Übersicht zum Auswahlgespräch im **Anhang**):

$$\text{Interviewpunkte Gesamt} = \frac{\text{Wert}_{11} + \text{Wert}_{12}}{60} \times 100$$

6. Sondersituationen und Störungen des regulären Ablaufs des Auswahlgesprächs

- (1) ¹Weist ein Bewerber oder eine Bewerberin nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Dauer abzulegen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs (Erster Studienabschnitt) auf Antrag über die Absolvierung des Auswahlgesprächs in einer bedarfsgerechten Form; zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlgesprächs stört, kann von der Auswahlkommission von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; dies führt zu einer Bewertung des Auswahlgesprächs mit 0 Punkten.

7. Ergebnismitteilung

¹Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs und die jeweils erreichte Punktzahl erhalten die Bewerber und Bewerberinnen ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal eine Mitteilung durch den Prüfungsausschuss; auf Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 3 Abs. 2 wird hingewiesen. ²Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für die Vergabeverfahren der folgenden drei Wintersemester.“

Übersicht zum Auswahlgespräch

Beschreibung*	Bepunktung für I. bis IV.	Bepunktung für V. a) bis d)
Eine völlig unbrauchbare Leistung;	0	0
Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen kaum brauchbare Leistung;	1	0,5
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;	2	1
Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;	3	1,5
Eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft;	4	2
Eine besonders hervorragende Leistung;	5	2,5

Nummer	Kategorie
I.	Auseinandersetzung mit dem Studium "Humanmedizin" - Vorbereitung auf das Medizinstudium, z. B. durch Schwerpunkte im Abitur, FSJ, Berufsausbildung, ehrenamtliche Tätigkeiten; - Kenntnis struktureller und inhaltlicher Merkmale des Studiums sowie Kenntnis der Studienanforderungen; - Kenntnis gesellschaftspolitischer Diskurse im Bereich Medizin;
II.	Beschäftigung mit MCN-Konzept und der Region Niederbayern - Kenntnis des MCN-Konzepts, z. B. Studienaufteilung, beteiligte Standorte / Kliniken, Vor- und Nachteile für Studienablauf; - Auseinandersetzung mit der Region Niederbayern, z. B. gesundheitspolitische Aspekte, Kenntnis der Region;
III.	Auseinandersetzung mit dem Fach "Humanmedizin" - Kenntnis von Fachbereichen; - Auseinandersetzung mit dem Fach an sich; - Kenntnis wiss. Publikationen; - Kenntnis jüngster Entwicklungen / Forschungsergebnisse; - Reflektion zu Zukunftsentwicklungen;
IV.	Auseinandersetzung mit medizinischen Tätigkeitsfeldern - Kenntnis und realistische Einschätzung des Tätigkeitsfelds, z. B. Wissenschaftsorientierung, Patientenversorgung, alternative Arbeitsbereiche, Herausforderungen des Berufs; - Selbstreflexionsfähigkeit;
V.	Kompetenzfelder von Mediziner / Medizinerinnen Vorhandensein von für Mediziner / Medizinerinnen wünschenswerten Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, medizinethisches Bewusstsein; a) Kommunikationsfähigkeit (Überbringen schlechter Nachrichten, Erklären, Adressatenorientierung) b) Teamfähigkeit

	(Bedeutung für Medizin, Konfliktlösung, Gelingensbedingungen)
	c) Empathie (Bedeutung von Empathie, Empathiefähigkeit)
	d) Ethik (Vorstellung zum Begriff Ethik, Einschätzung kritischer Situationen)

Ablauf

Es wird zu jeder Kategorie (I, II, III, IV, Va, Vb, Vc, Vd) je eine Frage gestellt. Die Antworten auf diese Fragen werden von den zwei Interviewern / Interviewerinnen auf einer sechsstufigen Skala bewertet. Die Ergebnisse der Einzelbewertungen der beiden Interviewer / Interviewerinnen werden addiert. Dieses Gesamtergebnis von bis zu 60 Punkten (2 x 30) wird durch 60 (= erreichbare Gesamtpunktzahl) dividiert und dann mit 100 multipliziert (zum Zwecke der Hochrechnung auf eine 100er-Skala). Bei Nachkommastellen im Gesamtergebnis erfolgt eine Rundung des Ergebnisses.* Für die Kategorien I - IV werden 0 bis 5 Punkte vergeben, in der Kategorie V für jeden Unterpunkt (a, b, c, d) je 0 bis 2,5 Punkte. Insgesamt vergibt jeder Interviewer / jede Interviewerin also bis zu 30 Punkte, so dass insgesamt 60 Punkte erreicht werden können, die schließlich nach dem beschriebenen Vorgehen auf die 100er-Skala hochgerechnet werden.

Kategorien	Bepunktung Interviewer I	Bepunktung Interviewer II	Gesamt
Frage Kategorie I	5,00	4,00	9,00
Frage Kategorie II	3,00	4,00	7,00
Frage Kategorie III	1,00	3,00	4,00
Frage Kategorie IV	2,00	2,00	4,00
Frage Kategorie Va	0,50	1,50	2,00
Frage Kategorie Vb	1,00	1,00	2,00
Frage Kategorie Vc	2,00	1,00	3,00
Frage Kategorie Vd	2,00	1,50	3,50
Gesamtpunktzahl	16,50	18,00	34,50
Addition Wert I1 plus Wert I2			34,50
Division durch Gesamtpunktzahl 60			0,58
Multiplikation mit 100			57,50
Finales Ergebnis gerundet			58

*Abrundung bis 0,49
Aufrundung ab 0,50

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Februar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. März 2024.

Regensburg, den 18. März 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.03.2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.03.2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.03.2024.

